

Spendenbegünstigung neu



Checkliste für den Antrag auf Zuerkennung der Spendenbegünstigung

Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer kontaktieren

- Inhaltliche Fragen abklären
- Nur Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können das Antragsformular, das ab April zur Verfügung stehen wird, in FinanzOnline ausfüllen und abschicken

Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen prüfen

- Antragsberechtigt sind Körperschaften mit Sitz im Inland oder einem EU-Mitgliedstaat
- Die Organisation muss die Voraussetzungen für abgabenrechtliche Begünstigungen gemäß der Bundesabgabenordnung erfüllen, das heißt sie muss gemäß ihrer Rechtsgrundlage und in ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar einen begünstigten Zweck verfolgen
- Spendenbegünstigt sind alle gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke (z. B. soziale Zwecke, Tierschutz, Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung)
- Die Körperschaft muss seit mindestens einem zwölf Monate umfassenden Wirtschaftsjahr ununterbrochen den begünstigten Zwecken dienen
- Maßnahmen zur Erfüllung der Datenübermittlungsverpflichtung müssen getroffen werden
- Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten der Körperschaft dürfen höchstens 10 % der Spendeneinnahmen betragen
- Es dürfen keine Ausschlussgründe vorliegen
- Körperschaften, die der Pflicht zur gesetzlichen oder satzungsmäßigen Abschlussprüfung durch einen Abschlussprüfer unterliegen, müssen jährlich eine Wirtschaftsprüferbestätigung vorlegen

Statuten kontrollieren und gegebenenfalls anpassen, insbesondere zu den Punkten

- begünstigte Zwecke
- ideelle und materielle Mittel
- Gewinnausschluss
- Auflösungsbestimmung

Steuernummer beantragen, wenn noch keine vorhanden

- Verf15a-Spend
- Vereinfachte Angaben

Zuerkennung der Spendenbegünstigung beim Finanzamt Österreich beantragen

- Nur in FinanzOnline möglich
- Nur Steuerberater und Wirtschaftsprüfer haben Zugriff auf das Formular
- Jährliche Verlängerungsmeldung durch Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer für Aufrechterhaltung der Spendenbegünstigung nötig
- Die Rechtsgrundlage ist bei Antragstellung in FinanzOnline im Format OCR pdf/a textinterpretierbar anzuhängen bzw. hochzuladen

Datenübermittlungsverpflichtung beachten

- Meldung der Daten (Spender und Höhe der Spenden) bis Ende Februar des Folgejahres an das Finanzamt im Wege von FinanzOnline
- Verschlüsseltes bereichsspezifisches Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben (vbPK SA) nötig zur Identifikation des Spenders. Der Zugriff darauf kann in FinanzOnline beantragt werden
- FinanzOnline-Zugang nötig, wenn Datenübermittlung selbst vorgenommen wird
- Datenübermittlung kann auch durch einen Dienstleister oder eine gemeinsame Datenübermittlungsstelle erfolgen

Checkliste für von Gesetzes wegen spendenbegünstigte Einrichtungen

Im Gesetz genannte Einrichtungen müssen keinen Antrag auf Spendenbegünstigung an das Finanzamt Österreich stellen

Datenübermittlungsverpflichtung beachten

- Zulassung zur Datenübermittlung beim Finanzamt Österreich beantragen (Formular Spend 1); für jede spendenbegünstigte Einrichtung ist ein eigenes Formular notwendig
- Meldung der Daten (Spender und Höhe der Spenden) bis Ende Februar des Folgejahres an das Finanzamt im Wege von FinanzOnline
- Verschlüsseltes bereichsspezifisches Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben (vbPK SA) nötig zur Identifikation des Spenders
- FinanzOnline-Zugang nötig, wenn Datenübermittlung selbst vorgenommen wird
- Datenübermittlung kann auch durch einen Dienstleister oder eine gemeinsame Datenübermittlungsstelle erfolgen

Alle Informationen zu den neuen Regelungen finden Sie auf bmf.gv.at